

**STATUTEN  
KMU- UND  
GEWERBEVERBAND  
KANTON LUZERN**

<b>I.</b>		
<b>NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER</b>		
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Tätigkeitsfelder	3

<b>II.</b>		
<b>MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>		
Art. 4	Mitgliederkategorien	3
Art. 5	Sektionen mit Stimmrecht	3
Art. 6	Einzelmitglieder mit Stimmrecht	3
Art. 7	Ehrenmitglieder mit Stimmrecht	3
Art. 8	Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht	3
Art. 9	Beitritt	3
Art. 10	Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern	3
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 12	Rechte der Mitglieder	4
Art. 13	Verbindlichkeit	4
Art. 14	Pflichten der Sektionen	4

<b>III.</b>		
<b>ORGANISATION</b>		
Art. 15	Organe des Verbandes	4

<b>III. A</b>		
<b>DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>		
Art. 16	Zweck und Zusammensetzung	4
Art. 17	Aufgaben	4
Art. 18	Einberufung	4
Art. 19	Anträge der Sektionen und Delegierten	4
Art. 20	Stimmrecht	4
Art. 21	Abstimmungsmodalitäten	5

<b>III. B</b>		
<b>KGL-POLITIKVERSAMMLUNG</b>		
Art. 22	Zweck und Zusammensetzung	5
Art. 23	Aufgaben	5
Art. 24	Einberufung	5
Art. 25	Stimmrecht	5
Art. 26	Abstimmungsmodalitäten	5

<b>III. C</b>		
<b>VORSTAND</b>		
Art. 27	Zweck und Zusammensetzung	5
Art. 28	Amtsdauer und Wählbarkeit	5
Art. 29	Aufgaben	5
Art. 30	Einberufung	5

<b>III. D</b>		
<b>PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT</b>		
Art. 31	Aufgaben, Amtsdauer und Wählbarkeit	6

<b>III. E</b>		
<b>GESCHÄFTSLEITUNG</b>		
Art. 32	Aufgaben und Organisation	6

<b>III. F</b>		
<b>GESCHÄFTSSTELLE</b>		
Art. 33	Aufgaben und Organisation	6

<b>III. G</b>		
<b>REVISION</b>		
Art. 34	Aufgaben und Amtsdauer	6

<b>III. H</b>		
<b>KMU- UND GEWERBEGRUPPE DES KANTONSRATS</b>		
Art. 35	Zweck und Zusammensetzung	6

<b>IV.</b>		
<b>FINANZIELLES</b>		
Art. 36	Jahresrechnung, Budget, Jahresbeitrag	6
Art. 37	Finanzielle Mittel	6
Art. 38	Beiträge der Mitglieder	7
Art. 39	Mutationen, Bestandesmeldungen und Mitgliederverzeichnisse	7
Art. 40	Mandate	7
Art. 41	Haftung	7

<b>V.</b>		
<b>STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES</b>		
Art. 42	Statutenänderungen	7
Art. 43	Auflösung	7
Art. 44	Verwendung des Vermögens	7

<b>VI.</b>		
<b>INKRAFTSETZUNG</b>		
Art. 45		7

## I.

### NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern» oder abgekürzt «KGL» (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist in Luzern.

#### Art. 2 Zweck

Der Verband vertritt die wirtschaftlichen und politischen Interessen aller unternehmerisch denkenden und handelnden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

#### Art. 3 Tätigkeitsfelder

Der Verband erfüllt seinen Zweck durch die Umsetzung einer mittelfristig angelegten Strategie in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Gründung, Ausbau und Unterstützung von örtlichen und regionalen KMU- und Gewerbevereinen
- Gründung, Ausbau und Unterstützung von kantonalen und regionalen Berufs- und Branchenverbänden
- Vertretung der Interessen des Gewerbes in Kanton und Gemeinden sowie gegenüber politischen Parteien, Organisationen und Privaten
- Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Dienstleistungen für KMU- und Gewerbevereine, Berufs- und Branchenverbände und deren Mitglieder sowie für Einzelmitglieder
- Mandatsführung für KMU- und Gewerbevereine und Berufs- und Branchenverbände
- Einflussnahme bei Wahlen und Abstimmungen
- Förderung der Berufsbildung
- Führung von Mandaten Dritter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interne und externe Kommunikation mit den diversen Anspruchsgruppen
- Mitarbeit in den Gremien des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen

## II.

### MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband besteht aus vier Mitgliederkategorien:

- Sektionen
  - Örtliche und regionale KMU- und Gewerbevereine
  - Kantonale und regionale Berufsverbände
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

#### Art. 5 Sektionen mit Stimmrecht

Die Sektionen treten dem Verband mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei. Mitglieder der Sektionen sind automatisch Mitglieder des Verbandes.

#### Art. 6 Einzelmitglieder mit Stimmrecht

Direkt dem Verband als Einzelmitglied anschliessen können sich:

- Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht die Möglichkeit haben, einer Sektion beizutreten
- Institutionen, welche dem Verband nahestehen und die KMU- und Gewerbe-Interessen unterstützen
- Private Personen, die keinem gewerblichem Betrieb angehören, aber den Verband unterstützen möchten

Juristische Personen/Unternehmen als Einzelmitglieder werden in der Regel durch deren Präsidentin oder Präsidenten oder die Geschäftsführung vertreten.

#### Art. 7 Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Personen, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Bleibt ein Ehrenmitglied in einer Unternehmung tätig, so ist diese nicht vom Jahresbeitrag befreit und sie bezahlt ihren regulären Beitrag.

#### Art. 8 Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

Personen, welche im Verband keine aktive Rolle spielen aber ihn finanziell unterstützen möchten, können als Passivmitglieder/Gönner beitreten.

#### Art. 9 Beitritt

Die Aufnahme einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners ohne Stimmrecht erfolgt durch den Vorstand auf der Basis eines schriftlichen Gesuchs. Sektionen haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen. Diese sind vor dem Beitritt durch den Verband zu genehmigen.

Gegen abgelehnte Beitrittsgesuche kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. In diesem Fall wird das Geschäft an der nächsten Delegiertenversammlung traktandiert. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung erteilt.

#### Art. 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern

Sektionsmitglieder müssen zwingend unternehmerisch denkende und handelnde KMU sein.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Sektionsmitgliedern liegen in der alleinigen Kompetenz der Sektionen.

Handelt es sich beim ausgeschlossenen Mitglied um ein Mitglied mehrerer Sektionen, so ist der Ausschluss den anderen beteiligten Sektionen sowie dem Vorstand unter Angabe der Gründe umgehend zu melden.

#### Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung einer Sektion, Geschäftsaufgabe, oder Hinschied

- Austritt einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners: Dieser kann nur durch schriftliche, begründete Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahrs.
- Ausschluss einer Sektion, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners: Über ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

#### **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

Die Organe des Verbandes stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Sektionsmitglieder.

#### **Art. 13 Verbindlichkeit**

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jede Sektion und jedes Mitglied die Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

#### **Art. 14 Pflichten der Sektionen**

Die Sektionen fördern die Entwicklung und Stärkung der KMU. Gegenüber dem Verband bestehen für die Sektionen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Verbandsinteressen
- Besuch der Delegiertenversammlung, der KGL-Politikversammlung, Konferenzen sowie der weiteren Verbandsanlässe
- Pflicht ihre Mitglieder über die Tätigkeiten, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen des Verbandes kontinuierlich zu informieren.
- Auskunftserteilung über ihre Mitgliederbestände
- Zahlung des Jahresbeitrags

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 15 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- KGL-Politikversammlung
- Vorstand
- Präsidentin oder Präsident
- Geschäftsleitung
- Geschäftsstelle
- Revision
- KMU- und Gewerbegruppe des Kantonsrats

### **III. A DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Art. 16 Zweck und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Vorstands
- die Delegierten der Sektionen
- je ein Delegierter der Einzelmitglieder, den diese selber bestimmen
- die Mitglieder der KMU- und Gewerbegruppe des Kantonsrats

Sektionen bis 50 Mitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte, jene bis 100 Mitglieder auf drei Delegierte. Sektionen mit mehr als 100 Mitgliedern können pro je weitere 50 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten entsenden.

#### **Art. 17 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Leitbild und Strategie
- Ausschluss von Sektionen
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

#### **Art. 18 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils vor Ende Mai statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Delegierten die Einberufung der Versammlung unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen.

Die Einladungen zu den ordentlichen Delegiertenversammlungen müssen spätestens 20 Tage und diejenigen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz der Delegierten sein.

#### **Art. 19 Anträge der Sektionen und Delegierten**

Anträge der Sektionen und der Delegierten zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.

#### **Art. 20 Stimmrecht**

Stimmberechtigt ist, wer an der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 teilnahmeberechtigt ist. Jede Person hat nur eine Stimme.

Im Verhinderungsfall können die Delegierten eine stimmberechtigte Stellvertretung an die Delegiertenversammlung entsenden.

### **Art. 21 Abstimmungsmodalitäten**

Wahlen und Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Für die Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes gelten Art. 42 und 43 dieser Statuten. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgt die Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten in offener Abstimmung.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

## **III. B KGL-POLITIKVERSAMMLUNG**

### **Art. 22 Zweck und Zusammensetzung**

Die KGL-Politikversammlung ist das wirtschaftspolitische Organ des Verbandes. Ihr gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Vorstands
- je zwei Delegierte pro Sektion
- ein Delegierter der Einzelmitglieder, den diese selber bestimmen
- die Mitglieder der KMU- und Gewerbegruppe des Kantonsrats

### **Art. 23 Aufgaben**

Die KGL-Politikversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Parolenfassung zu gewerberelevanten politischen Angelegenheiten
- Beratung der vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie der Anträge der Sektionen und Delegierten

Gefasste Parolen werden ausschliesslich über die Geschäftsstelle veröffentlicht.

### **Art. 24 Einberufung**

Die KGL-Politikversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie finden in der Regel vor den Abstimmungs- und Wahlterminen statt.

Die Einladungen zu den KGL-Politikversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz der Teilnehmereberechtigten sein.

### **Art. 25 Stimmrecht**

Stimmberechtigt ist, wer an der KGL-Politikversammlung gemäss Art. 22 teilnehmereberechtigt ist. Jede Person hat nur eine Stimme.

Im Verhinderungsfall können die Delegierten eine stimmberechtigte Stellvertretung an die KGL-Politikversammlung entsenden.

### **Art. 26 Abstimmungsmodalitäten**

Abstimmungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

## **III. C VORSTAND**

### **Art. 27 Zweck und Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbandes. Er besteht aus Unternehmenspersönlichkeiten aus dem Kanton Luzern.

Er hat 5 bis 9 Mitglieder, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Er ist bezüglich Branchen, Parteien, Regionen und Geschlechtern ausgewogen zusammengesetzt.

Abgesehen von der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 28 Amtsdauer und Wählbarkeit**

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu maximal zwölf Jahren Amtsdauer möglich.

### **Art. 29 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand behandelt und beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Direktorin oder des Direktors
- Genehmigung der Geschäfts- und Unterschriftenreglemente
- Festlegung der Statuten und Strategie zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen, Einzelmitgliedern
- Überprüfung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
- Einberufung der Organe
- Verfassen der Anträge und Empfehlungen zuhanden der Delegiertenversammlung und der KGL-Politikversammlung
- 
- Definition von politischen Positionen und deren Durchsetzung
- Pflege des Zusammenhalts unter den Sektionen
- Vertretung von Interessen in Gremien
- Festlegung der Vergütungen
- Definition der Eigner-Strategie ihrer Tochter Gewerbe-Treuhand AG Luzern (GTL)

Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident wegen Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, hat sie/er bei nächster Gelegenheit dem Vorstand unter Angabe der Gründe Bericht zu erstatten und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

### **Art. 30 Einberufung**

Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Die Direktorin oder der Direktor nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### III. D PRÄSIDENTIn oder Präsident

**Art. 31 Aufgaben, Amtsdauer und Wählbarkeit**  
Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand. Sie/Er hat alle Verbandsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Anschliessend ist sie/er für den Vollzug verantwortlich. Sie/Er vertritt den Verband in Zusammenarbeit mit der Direktorin oder dem Direktornach aussen und vor den Behörden.  
Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie/Er ist für gesamthaft vier 3-jährige Amtsdauern wählbar, wobei die Zeit ihrer/seiner vorgängigen Zugehörigkeit zum Vorstand und angebrochene Amtsdauern angerechnet wird. Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

### III. E GESCHÄFTSLEITUNG

**Art. 32 Aufgaben und Organisation**  
Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan. Die Direktorin oder der Direktor steht ihr vor.  
Sie führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sich aus den strategischen Zielen des Verbandes ergeben.  
Die Geschäftsleitung trifft sich rechtzeitig vor der Vorstandssitzung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und bereitet mit ihr oder ihm die jeweiligen Geschäfte vor.

### III. F GESCHÄFTSSTELLE

**Art. 33 Aufgaben und Organisation**  
Zur Erledigung der operativen Geschäfte führt der Verband eine Geschäftsstelle.  
Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Interne und externe Kommunikation
- Strategiebasierte Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten und Veranstaltungen der Organe
- Verfassen von Vernehmlassungen
- Führung des Büros der KMU- und Gewerbegruppe des Kantonsrats
- Rechnungswesen
- Administrative Führung des Verbandes
- Politische und juristische Beratung der Mitglieder
- Abwicklung von Mandaten Dritter

**Organisation**  
Die Geschäftsstelle wird durch die Direktorin oder den Direktor organisiert und geführt. Sie ist in die Infrastruktur der Tochterfirma Gewerbe-Treuhand AG Luzern eingebunden und kann gegen Entgelt von diesen Dienstleistungen beziehen.

### III. G REVISION

#### Art. 34 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revision erfolgt durch eine unabhängige Revisionsfirma, die Mitglied von TREUHAND|SUISSE und/oder EXPERTSUISSE ist. Sie nimmt im Auftrag der Delegiertenversammlung die Rechnungsprüfung vor. Die Fachrevision wird jedes Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

### III. H KMU- UND GEWERBEGRUPPE DES KANTONSRATS

#### Art. 35 Zweck und Zusammensetzung

Über die KMU- und Gewerbegruppe nimmt der Verband Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess im Kantonsrat. Die Gruppe besteht aus Kantonsrätinnen und Kantonsräten, welche die vom Vorstand definierten Kriterien erfüllen. Über die Aufnahme in die Gruppe entscheidet der Vorstand abschliessend.  
Operativ wird sie vom Büro geleitet. Dieses besteht paritätisch aus Kantonsrätinnen und Kantonsräten der bürgerlichen Parteien sowie der Direktorin oder dem Direktor, welcher den Vorsitz hat. Die Mitglieder werden von ihren Fraktionen für dieses Amt gemeldet. Es wird angestrebt, aus den wichtigsten Kommissionen jeweils ein Mitglied im Büro zu haben. Über die Aufnahme ins Büro entscheidet der Vorstand abschliessend.  
Das Büro fasst jeweils im Vorfeld der Sessionen Empfehlungen zu den KMU- und gewerbe relevanten Geschäften. Diese werden durch die Parteivertreter in die Fraktionen eingebracht.

### IV. FINANZIELLES

#### Art. 36 Jahresrechnung, Budget, Jahresbeitrag

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Verbandes ist der Delegiertenversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Der Vorstand unterbreitet jährlich der Delegiertenversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

#### Art. 37 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliedschaftsbeiträge der Sektionen
- die Mitgliedschaftsbeiträge der Einzelmitglieder
- die Entschädigungen für Dienstleistungen und Mandate
- Beiträge der Tochterfirmen des Verbandes
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge



### Art. 38 Beiträge der Mitglieder

Alle beitragspflichtigen Sektionsmitglieder mit Domizil im Kanton Luzern leisten jährlich den festgelegten Beitrag. In diesem ist der Beitrag an den Schweizerischen Gewerbeverband und die Abgabe an dessen Schutzfonds enthalten. Seine Höhe wird jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Doppelmitgliedschaften (z. B. in einem Gewerbeverein und zusätzlich in einem Berufsverband) werden berücksichtigt und die Beiträge entsprechend reduziert.

Der Beitrag für Einzelmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

Mitglieder der zentralschweizerischen Berufsverbände ohne Domizil im Kanton Luzern sind auf den eingereichten Mitgliederverzeichnissen entsprechend zu kennzeichnen. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### Art. 39 Mutationen, Bestandesmeldungen und Mitgliederverzeichnisse

Die Sektionen sind verpflichtet, alljährlich per 30. Juni die vom Verband zugestellte Bestandesmeldung und das namentliche Mitgliederverzeichnis zu korrigieren. Aus diesem müssen die Mitgliederkategorien ersichtlich sein.

Adressmutationen sind laufend durch die Sektionen an den Verband zu melden.

Im Falle fehlerhafter Angaben der Mitgliederzahlen ist der Verband ermächtigt, die betroffenen Sektionen zur Korrektur zu veranlassen und allenfalls fehlende Beiträge von ihnen auf zwei Geschäftsjahre zurück mit sofortiger Fälligkeit nachzufordern.

Die Zustelladresse für Postsendungen ist die jeweilige Firmenanschrift.

Die eingereichten Mitgliederverzeichnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung des laufenden Jahres. Sie bestimmen zudem die Anzahl der Delegierten.

### Art. 40 Mandate

Der Verband kann Mitglieder oder die Direktorin oder den Direktor in Organe anderer Institutionen entsenden. Diese Mitglieder bzw. die Direktorin oder der Direktor haben die jeweiligen Mandate bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband bei nächstmöglicher Gelegenheit abzugeben.

Der Vorstand stellt diesbezüglich eine verbindliche Richtlinie auf, welche auch die entsprechende Besoldung regelt.

### Art. 41 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Eine weitergehende Haftung der Sektionen und Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

### Art. 42 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 44 Verwendung des Vermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Schweizerischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Kanton Luzern eine neue kantonale Gewerbeorganisation bildet. Erfolgt die Gründung nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im Luzerner Gewerbe zu verwenden. Die Verbandsakten sind im Falle der Auflösung im Luzerner Staatsarchiv zu deponieren.

## VI. INKRAFTSETZUNG

### Art. 45

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 20216 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 10. Mai 2023

KMU- UND GEWERBEVERBAND KANTON LUZERN



PETER WITH  
Präsident



GAUDENZ ZEMP  
Direktor

